OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607496/20/KPe/ERA**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 28. April 2025, GZ: BHKI/925090005915/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. September 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gem. Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. April 2025, GZ: BHKI/925090005915/25, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa (A) B__ zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitze. B__ habe am 07. März 2025, 06:47 Uhr in C-Weg, Voitsdorf, das genannte Fahrzeug gelenkt.

Dadurch habe der Beschwerdeführer gegen die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG 1967 verstoßen, sodass gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 1 Stunde, verhängt wurde. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG 1991 ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

I.2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 09. Mai 2025 bestritt der Beschwerdeführer die vorgeworfene Verwaltungsübertretung und führte zusammengefasst aus, dass derselbe Meldungsleger mittels Anzeige bereits mehrere andere Verfahren gegen Herrn B__ initiiert habe. Der Beschwerdeführer bringt insbesondere Kritik betreffend der Korrektur der in der Anzeige angeführten Tatzeit von 07:47 auf 06:47 Uhr zum Ausdruck. Weiters wird vorgebracht, dass es sich lediglich um Vermutungen handle, da weder ein persönliches Antreffen mit B__, noch eine Beobachtung durch den Meldungsleger erfolgte und es sich aufgrund des vorgelegten Zeiterfassungsprotokolls des Arbeitgebers des B__ um eine sowohl faktisch als auch theoretisch unmögliche Aussage handle. Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 21. Mai 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Führerscheinregister und das rechtskräftige Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13. Juni 2025 zu GZ: BHKI/925090005914/25 sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09. September 2025 wurde der Zeuge und Meldungsleger RevInsp. D__ zur Sache einvernommen. Der Beschwerdeführer und der Zeuge B__ sind trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem pol. Kennzeichen aaa (A). Der Beschwerdeführer hat diesen seinem Sohn, B__, zum Lenken überlassen, obwohl dieser nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war. In weiterer Folge lenkte B__ am 7. März 2025 um 06:47 Uhr in E__ auf der L562 in Richtung Voitsdorf das genannte Kraftfahrzeug.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt zu Zeit und Ort der Verwaltungsübertretung gründet sich im Wesentlichen auf der Anzeige und den Angaben des Zeugen RevInsp. D__ in der mündlichen Verhandlung.

Dieser Zeuge sagte im Zuge seiner Befragung durch das Gericht aus, dass er B__ zweifelsfrei am 07. März 2025 auf dem Weg zur Arbeit wahrgenommen hat und begründete dies damit, dass er diesen aus vorangehenden Amtshandlungen persönlich kennt und sein Gesicht markante Züge aufweist. Dass dieser Zeuge den Lenker erkannt hat bzw. erkennen konnte, ergibt sich für das erkennende Gericht schlüssig auch daraus, dass das Fahrzeug des B__ auf die L562 einbog und dem Zeuge entgegen gekommen ist, sodass zweifellos Gelegenheit bestand, den Lenker zu identifizieren.

Der Argumentation des Beschwerdeführers, wonach sich der angezeigte Vorfall nicht ereignet haben kann, weil B__ zum Tatzeitpunkt an seiner Arbeitsstelle gewesen sei, kann nicht gefolgt werden. Zum einen ist aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Auszug aus einem Zeiterfassungssystem nicht erkennbar, von wem dieser erstellt wurde und welche Datenqualität diesem zugrundeliegt. (Es können daher „manuelle Buchungen" nicht ausgeschlossen werden.) Zum anderen liegt der Tatzeitpunkt vor der am Tattag im Zeiterfassungssystem ausgewiesenen Dienstzeit des B__. In Ermangelung der Mitwirkung des Beschwerdeführers im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergeben sich sohin keine Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen des Meldungslegers.

Der Vollständigkeit halber wird auch darauf verwiesen, dass unrichtige Angabe der Tatzeit in der Anzeige und deren Korrektur im Nachhinein offenkundig auf einem Versehen beruht; dies hat der Meldungsleger auch im Zuge der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubwürdig dargetan. Dass es sich dabei um einen Tippfehler bzw. ein Versehen handelt, ist im übrigen bereits aus der Anzeige selbst zu entnehmen: während im entsprechenden Feld der Tabelle für die Tatzeit noch die falsche Tatzeit angeführt ist, ergibt sich aus dem Fließtext der Anzeige bereits die richtige und letztlich auch dem Straferkenntnis zugrunde gelegten Tatzeit.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem pol. Kennzeichen aaa (A) ist, ergibt sich eindeutig aus der Zulassungsevidenz und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Dass der Beschwerdeführer den PKW B__ überlassen hat, ergibt sich für das erkennende Gericht schlüssig aus der Tatsache, dass es sich beim Lenker um den Sohn des Beschwerdeführers handelt, welcher an der gleichen Adresse wie der Beschwerdeführer gemeldet ist. Aufgrund der familiären Beziehung und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer keine Eigenmächtigkeit seines Sohnes behauptete und die Fahrt pauschal abstritt, war das Vorbringen des Beschwerdeführers als Schutzbehauptung zu werten.

Im übrigen ist auch zu bemerken, dass B__ mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13. Juni 2025 zu GZ: BHKI/925090005914/25 wegen des Lenkens des genannten Kraftfahrzeugs ohne gültige Lenkberechtigung bereits rechtskräftig bestraft wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 3 lit a KFG darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG ist eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
III.2. Nach den Feststellungen ist der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des PKWs mit dem pol. Kennzeichen aaa (A). Solange der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug nicht abgemeldet hat oder die Zulassung von der Behörde nicht aufgehoben wurde, ist davon auszugehen, dass die Zulassung aufrecht ist. Der

Zulassungsbesitzer ist für die Einhaltung der ihm gemäß § 103 Abs. 1 KFG auferlegten Pflichten verantwortlich, auch wenn er das Fahrzeug zur Verwendung einer anderen Person überlassen hat (VwGH 04.06.1980, 3217/78)

Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 3 lit a KFG darf der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen PKWs das Lenken desselben nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung besitzen.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft den Zulassungsbesitzer in diesem Zusammenhang die Pflicht, sich von der Fahrberechtigung einer Person zu überzeugen, wofür jedoch nicht einmal die Versicherung des Lenkers, einen entsprechenden Führerschein zu besitzen genügt, sondern es nach Ansicht des Höchstgerichts sogar geboten ist, sich die Urkunde vorweisen zu lassen. (vgl *Nedbal-Bures,* KFG[12] § 103, E56. mwN)

Nachdem der Beschwerdeführer den auf ihn zugelassenen PKW seinem Sohn zum Lenken überlassen hat, obwohl dieser nicht in Besitz einer Lenkberechtigung ist, hat der Beschwerdeführer das objektive Tatbild des § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Delikten gemäß § 103 Abs. 1 Z. 3 KFG handelt es sich nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes um Ungehorsamsdelikte und nicht um Erfolgsdelikte (vgl. VwGH 22.06.2018, Ra 2018/02/0192 mwN).

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Solche Umstände bezüglich der Überlassung eines Kraftfahrzeuges an einen nichtberechtigten Lenker wurden weder behauptet, noch sind im Verfahren solche hervorgekommen. Somit ist dem Beschwerdeführer zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

III.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Wer – wie der Beschwerdeführer – gegen die Bestimmung des § 103 Abs 1 Z3 lit a KFG verstößt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die vom Beschwerdeführer verletzte Rechtsvorschrift dient unmittelbar dem Schutz der Verkehrssicherheit und verfolgt daher ein öffentliches Interesse (vgl. ZVR 1985/8: OGH 1.3.1984, 8 Ob 193/83).

Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens, der Milderungsgründe, verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen sowie Einkommensverhältnissen erweist sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 250 Euro als tat- und schuldangemessen. Ebenso erweist sich die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe im Vergleich zu der Geldstrafe als

verhältnismäßig. Das Straferkenntnis der belangten Behörde ist damit auch hinsichtlich der Strafhöhe nicht korrekturbedürftig.

III.5. Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß §52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht wich bei der Beurteilung der vorliegenden Rechtsfragen nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Pflichten des Zulassungsbesitzers gemäß § 103 Abs. 1 KFG ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner